

# Amtsblatt

## für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24

05. Februar 2014

Nummer 3

### Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	<b>Landkreis Stendal</b>	
	Öffentliche Bekanntmachung zur Kreistagswahl 2014 Benennung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters .....	13
	Öffentliche Bekanntmachung - Bildung des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl 2014; Vorschläge für die Benennung von Mitgliedern .....	13
	Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen – Kreistagswahl 2014 .....	14
	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Storbeck GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Storbeck.....	15
	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Walsleben-Goldbeck GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA) in den Gemarkungen Walsleben, Goldbeck und Erxleben. ....	15
2.	<b>Hansestadt Stendal</b>	
	Bekanntmachungen zu den Kommunalwahlen am 25.05.2014 in der Hansestadt Stendal	
1.	1. Benennung des Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters .....	16
2.	2. Bildung des Stadtwahlausschusses - Vorschläge für die Benennung der Mitglieder .....	16
3.	3. Bekanntmachung des Wahltages und die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter des Stadtrates .....	16
4.	4. Bekanntmachung des Wahltages und die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Ortschaftsräte in den jeweiligen Ortsteilen der Hansestadt Stendal .....	17
5.	5. öffentliche Bekanntmachung zur Gruppenauskunft.....	18
	Öffentliche Bekanntmachung .....	19
3.	<b>Hansestadt Havelberg</b>	
	Bekanntmachung der Wahl,Bildung des Stadtwahlausschusses für die Kommunalwahlen 2014 - Vorschläge für die Benennung von Mitgliedern des Stadtwahlausschusses und der Wahlvorstände.....	19
	Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 25. Mai 2014 .....	19
4.	<b>Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
2.	2. Änderung zur Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und Genehmigung .....	21
	Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte .....	21
5.	<b>Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)</b>	
	Änderung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark und Genehmigung) .....	22
	Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) und Genehmigung.....	22
	Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altmarkische Höhe und Genehmigung.....	22
	Gestaltungssatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) .....	23
6.	<b>Diakoniewerk Elb-Havel-Winkel e.V</b>	
	Bekanntgabe Vereinsauflösung/ Liquidation .....	25

**Landkreis Stendal**  
Der Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung zur Kreistagswahl 2014

#### Benennung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532) mache ich zur Kreistagswahl 2014 folgendes bekannt:

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) ist der

**Kreiswahlleiter** für die Kreistagswahl 2014 im Landkreis Stendal

**Herr Carsten Wulfänger,**

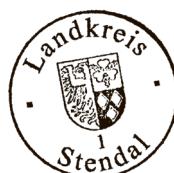
sein Stellvertreter ist

**Herr Dr. Denis Gruber**

Der Kreiswahlleiter hat folgende Anschrift:

Landkreis Stendal  
Kreiswahlleiter für die Kreistagswahl  
Hospitalstraße 1 - 2  
  
39576 Hansestadt Stendal

Carsten Wulfänger  
Landrat



**Landkreis Stendal**  
Der Kreiswahlleiter

### Öffentliche Bekanntmachung Bildung des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl 2014 Vorschläge für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532) mache ich zur Kreistagswahl 2014 folgendes bekannt:

Nach § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 KWO LSA wird für die Kreistagswahl des Landkreises Stendal am 25. Mai 2014 ein Kreiswahlausschuss gebildet. Der Kreiswahlleiter hat entschieden, dass der Kreiswahlausschuss für die Kreistagswahl im Landkreis Stendal aus sechs Beisitzern und Stellvertretern besteht.

Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte des Landkreises Stendal sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes oder das Ausscheiden aus diesem ist nach § 13 Abs. 3 KWG LSA nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen mir bis zum

**Freitag, den 14. Februar 2014**

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für den Kreiswahlausschuss unter nachfolgend aufgeführter Adresse zu unterbreiten:

**Kreiswahlleiter**  
**Herr Carsten Wulfänger**  
Kreiswahlbüro Zi. 205 – Altbau  
Hospitalstr. 1-2  
39576 Hansestadt Stendal

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden gemäß § 4 Abs. 2 KWO LSA unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist von mir berufen.

Die Bildung des Kreiswahlausschusses erfolgt unter Anwendung von § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA.



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 05. Februar 2014, Nr. 3

Landkreis Stendal  
Der Landrat

## Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der Windpark Storbeck GmbH & Co. KG, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**3 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-101  
(Gesamthöhe 185,9 m; Nabenhöhe 135,4 m; Rotordurchmesser 101 m,  
Nennleistung jeweils 3,050 MW)  
und**  
**4 WKA vom Typ ENERCON E-82 E2  
(Gesamthöhe 179,4 m; Rotordurchmesser 82 m;  
Nennleistung jeweils 2,3 MW)**

auf den Grundstücken

WKA	Typ	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	ENERCON E-101	Storbeck	3	26
2	ENERCON E-101	Storbeck	3	26
3	ENERCON E-82 E2	Storbeck	2	22/1
4	ENERCON E-101	Storbeck	2	13/4
6	ENERCON E-82 E2	Storbeck	3	37
7	ENERCON E-82 E2	Storbeck	2	13/5
9	ENERCON E-82 E2	Storbeck	3	18/10

durch den Landkreis Stendal erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag der sofortige Vollzug der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie einem Auflagenvorbehalt zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Widerspruch erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**06. Februar 2014 bis einschließlich 19. Februar 2014**

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248)  
Hospitalstraße 1 – 2  
39576 Stendal

Mo., Di. und Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Fr. von 08:00 bis 14:00 Uhr

Hansestadt Osterburg  
Stadtverwaltung  
Bauamt  
Ernst-Thälmann-Straße 10  
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Di. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Do. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugesellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Widerspruch erhoben werden.

Stendal, den 27.01.2014

  
Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal  
Der Landrat

## Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der Windpark Walsleben - Goldbeck GmbH & Co. KG, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**5 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-101  
(Gesamthöhe 185,9 m; Nabenhöhe 135,4 m; Rotordurchmesser 101 m,  
Nennleistung jeweils 3,050 MW)  
und**  
**2 WKA vom Typ ENERCON E-101  
(Gesamthöhe 149,5 m; Nabenhöhe 99 m; Rotordurchmesser 101 m;  
Nennleistung jeweils 3,050 MW)**

auf den Grundstücken

WKA	Typ	Gesamthöhe	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	ENERCON E-101	185,9 m	Walsleben	4	3/5
2	ENERCON E-101	185,9 m	Walsleben	4	3/18
4	ENERCON E-101	185,9 m	Walsleben	4	3/16
5	ENERCON E-101	185,9 m	Goldbeck	5	3
6	ENERCON E-101	185,9 m	Goldbeck	5	1/1
7	ENERCON E-101	149,5 m	Erxleben	3	32/1
8	ENERCON E-101	149,5 m	Erxleben	3	32/1

durch den Landkreis Stendal erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag der sofortige Vollzug der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie einem Auflagenvorbehalt zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Widerspruch erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**06. Februar 2014 bis einschließlich 19. Februar 2014**

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248)  
Hospitalstraße 1 – 2  
39576 Stendal

Mo., Di. und Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Fr. von 08:00 bis 14:00 Uhr

Hansestadt Osterburg  
Stadtverwaltung  
Bauamt  
Ernst-Thälmann-Straße 10  
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck  
Rathaus Arneburg  
Bauamt (Zimmer 21)  
Breite Straße 15  
39596 Arneburg

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck  
Gemeindezentrum

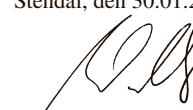
An der Zuckerfabrik 1  
39596 Goldbeck

Montag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mittwoch von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr  
Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugesellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Widerspruch erhoben werden.

Stendal, den 30.01.2014

  
Carsten Wulfänger



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 05. Februar 2014, Nr. 3

Hansestadt Stendal  
Der Stadtwahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 25.05.2014 in der Hansestadt Benennung des Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532) mache ich folgendes bekannt:

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) ist der

**Stadtwahlleiter** für die Kommunalwahl 2014 in der Hansestadt Stendal

**Herr Klaus Schmotz,**

sein **Stellvertreter** ist

**Herr Axel Kleefeldt**

Der Stadtwahlleiter hat folgende Anschrift:

Hansestadt Stendal  
Der Stadtwahlleiter  
Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal, 05.02.2014

*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal  
Der Stadtwahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung zur Bildung des Stadtwahlaußschusses für die Kommunalwahlen am 25.05.2014 in der Hansestadt Stendal Vorschläge für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532) mache ich zu den Kommunalwahlen am 25.05.2014 folgendes bekannt:

Nach § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 KWO LSA wird für die Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal am 25. Mai 2014 ein Stadtwahlaußschuss gebildet. Der Stadtwahlleiter hat entschieden, dass der Stadtwahlaußschuss für die Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal aus sechs Beisitzern und Stellvertretern besteht.

Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Hansestadt Stendal sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA nicht zu Mitgliedern des Wahlaußschusses berufen werden. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes oder das Ausscheiden aus diesem ist nach § 13 Abs. 3 KWG LSA nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen mir bis zum

**19. Februar 2014**

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für den Stadtwahlaußschuss unter nachfolgend aufgeführter Adresse zu unterbreiten:

**Stadtwahlleiter  
Herr Klaus Schmotz  
Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal**

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden gemäß § 4 Abs. 2 KWO LSA unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist von mir berufen.

Die Bildung des Stadtwahlaußschusses erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA.

Hansestadt Stendal, 05.02.2014

*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal  
Der Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung zur Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal am 25.05. 2014

Gemäß §§ 6, 15 und 21 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) in Verbindung mit § 29 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532) mache ich zu den Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal folgendes bekannt:

### I. Bekanntmachung des Wahltages

Die Stadtratswahl erfolgt am Sonntag, den 25. Mai 2014, von 8.00 – 18.00 Uhr.

### II. Einreichung von Wahlvorschläge für die Stadtratswahl

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter des Stadtrates sind **möglichst frühzeitig jedoch spätestens** bis zum

**31. März 2014, 18.00 Uhr**

beim Stadtwahlleiter unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

**Stadtwahlleiter  
Herr Klaus Schmotz  
Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal.**

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Zimmer 204, auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

### III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates

Die Zahl der Mitglieder für den Stadtrat errechnet sich nach § 67 KWG LSA aus der Einwohnerzahl der Hansestadt Stendal. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Absatz 3 Gemeinde-ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) ist Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der 31. Dezember 2012.

Für die Hansestadt Stendal ergibt sich eine Einwohnerzahl von

**40281 Einwohner.**

Die Zahl der Stadtratsmitglieder beträgt nach § 36 Absatz 3 GOLSA damit

**40.**

### IV. Höchstzahl der Bewerber

Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Unter Berücksichtigung der Zahl von 40 Mitgliedern beträgt die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag für den Wahlbereich der Hansestadt Stendal

**45.**

### V. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge

Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahlbereich einreichen.

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA folgendes enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Na-

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 05. Februar 2014, Nr. 3

men von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag für die Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von **100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einrichtungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und bedürfen anstelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorghans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU),
DIE LINKE	(DIE LINKE),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD),
Freie Demokratische Partei	(FDP),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE),
Deutsche Zentrumspartei	
Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870	(ZENTRUM)

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschages erhalten, tritt an die Stelle der Unterschriften nach Absatz 9 die eigene Unterschrift.

## VI. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Freitag, den 07. März 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

## VII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge. Den Wahlvorschlägen sind demnach folgende Anlagen der KWO LSA beizufügen:

1. Anlage 5 Wahlvorschlag
2. Anlage 6 (ggf.) Formblatt für die Unterstützungsunterschriften
3. Anlage 7 (ggf.) Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer
4. Anlage 8a Zustimmungserklärung der Bewerber
5. Anlage 9 Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
6. Anlage 9a (ggf.) Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat
7. Anlage 10a Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber (nicht bei Einzelbewerbern erforderlich)
8. Anlage 10b (ggf.) Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen

## VIII. Wahlrecht für Unionsbürger

Nach § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Hansestadt Stendal, 05.02.2014



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal  
Der Stadtwahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

zu den Wahlen der Ortschaftsräte am 25.05. 2014 in der Hansestadt Stendal

Gemäß §§ 6, 15 und 21 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) in Verbindung mit § 29 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532) mache ich zu den Wahlen der Ortschaftsräte in der Hansestadt Stendal folgendes bekannt:

### I. Bekanntmachung des Wahltages

Die Stadtratswahl erfolgt am **Sonntag, den 25. Mai 2014, von 8.00 – 18.00 Uhr**.

### II. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortschaftsräte

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter in der jeweiligen Ortschaft sind möglichst frühzeitig jedoch spätestens bis zum

**31. März 2014, 18.00 Uhr**

beim Stadtwahlleiter unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

**Stadtwahlleiter**  
**Herr Klaus Schmotz**  
**Markt 1**  
**39576 Hansestadt Stendal.**

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Zimmer 204, auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

### III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Ortschaftsräte in den jeweiligen Ortschaften der Hansestadt Stendal

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist in § 20 Absatz 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal festgelegt:

- Bindfelde	5 Mitglieder
- Borstel	5 Mitglieder
- Buchholz	5 Mitglieder
- Dahlen	7 Mitglieder
- Groß Schwechten	7 Mitglieder
- Heeren	6 Mitglieder
- Insel	8 Mitglieder
- Jarchau	9 Mitglieder
- Möringen	8 Mitglieder
- Nahrstedt	5 Mitglieder
- Staats	5 Mitglieder
- Staffelde	5 Mitglieder
- Uchtspringe	9 Mitglieder
- Uenglingen	9 Mitglieder
- Vinzelberg	5 Mitglieder
- Volgfelde	5 Mitglieder
- Wahrburg	5 Mitglieder
- Wittenmoor	5 Mitglieder

### IV. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der zu wählenden Ortschaftsräte ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

- Bindfelde	10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
- Borstel	10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
- Buchholz	10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
- Dahlen	12 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
- Groß Schwechten	12 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
- Heeren	11 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
- Insel	13 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
- Jarchau	14 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
- Möringen	13 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
- Nahrstedt	10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
- Staats	10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
- Staffelde	10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
- Uchtspringe	14 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
- Uenglingen	14 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
- Vinzelberg	10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
- Volgfelde	10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
- Wahrburg	10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
- Wittenmoor	10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat

### V. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge

Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag für die jeweilige Ortschaft einreichen.

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA folgendes enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 05. Februar 2014, Nr. 3

Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den jeweiligen Ortsräten muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Bindfelde 199**.  
Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Borstel 487**.  
Es sind also mindestens 4 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Buchholz 219**.  
Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Dahlen 486**.  
Es sind also mindestens 4 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Groß Schwebeten 450**.  
Es sind also mindestens 4 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Heeren 469**.  
Es sind also mindestens 4 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Insel 585**.  
Es sind also mindestens 5 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Jarchau 427**.  
Es sind also mindestens 4 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Möringen 603**.  
Es sind also mindestens 6 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Nahrstedt 233**.  
Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Staats 202**.  
Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Staffelde 272**.  
Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Uchtspringe 1191**.  
Es sind also mindestens 11 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Uenglingen 808**.  
Es sind also mindestens 8 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Vinzelberg 215**.  
Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Volgfelde 141**.  
Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Wahrburg 776**.  
Es sind also mindestens 7 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Wittenmoor 202**.  
Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einrichtungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Stadtrat oder einen Ortschaftsrat vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;

## VI. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, den 07. März 2014, 24 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteidokumentation festgestellt hat.

## VII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge. Den Wahlvorschlägen sind demnach folgende Anlagen der KWO LSA beizufügen:

1. Anlage 5	Wahlvorschlag
2. Anlage 6 (ggf.)	Formblatt für die Unterstützungsunterschriften
3. Anlage 7 (ggf.)	Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer
4. Anlage 8a	Zustimmungserklärung der Bewerber
5. Anlage 9	Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
6. Anlage 9a (ggf.)	Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat
7. Anlage 10a	Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber (nicht bei Einzelbewerbern erforderlich)
8. Anlage 10b (ggf.)	Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen

## VIII. Wahlrecht für Unionsbürger

Nach § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Hansestadt Stendal, 05.02.2014



Klaus Schmotz  
Stadtwahlleiter



## Hansestadt Stendal

### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister über die in § 33 Abs. 1 bezeichneten Daten von Gruppen Wahlberechtigter erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmt ist. Dies gilt für zugelassene Bewerber um das Amt des Bürgermeisters oder Landrates entsprechend. Die Dritten, an die übermittelt wird, haben die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.

(1a) Im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angemessenen Volksbegehren und Volksentscheiden darf die Meldebehörde den Antragstellern von Volksinitiativen und Volksbegehren Gruppenauskunft entsprechend Absatz 1 erteilen. Für die Zusammensetzung der Gruppen dürfen abweichend von Absatz 1 auch Daten nach § 33 Abs. 3 Nummer 2, 4 und 6 herangezogen werden. Die Dritten, an die übermittelt wird, haben die Daten bei Volksinitiativen und bei Volksbegehren spätestens einen Monat nach der Entscheidung über deren Zulässigkeit und bei Volksentscheiden spätestens einen Monat nach dem Abstimmungstag zu löschen.

(2) Die Meldebehörde darf nur Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften eine Gruppenauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 33 Abs. 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

(3) Adressbuchverlagen darf Gruppenauskunft über  
1. Vor- und Familiennamen,  
2. Doktorgrad und  
3. Anschriften  
sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Der Betroffene hat das Recht, der Erteilung einer Gruppenauskunft nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.  
Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Hansestadt Stendal  
Meldebehörde  
39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen dies nicht zu erneuern.

Hansestadt Stendal, 05.02.2014



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

## Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat die Jahresrechnung 2011 geprüft.  
Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2013 die Jahresrechnung 2011 und die Entlastung des Oberbürgermeisters beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.  
Gemäß § 170 Abs. 5 GO LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom 06.02.2014 bis 14.02.2014 im Zimmer 203 im Markt 7, Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 20.01.2014

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



(§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat oder/und Ortschaftsrat muss mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Stadtrat 5.883.  
Es sind also mindestens 58 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Garz 129.  
Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Jederitz 122.  
Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Kuhlhausen 160.  
Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Nitzow 410.  
Es sind also mindestens 4 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Vehlgast-Kümmernitz 232.  
Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Warnau 198.  
Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Stadtrat oder einen Ortschaftsrat vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

## 4. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Hansestadt Havelberg, 05.02.2014

Poloski  
Stadtwahlleiter



Hansestadt Havelberg

## Öffentliche Bekanntmachung

zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 25. Mai 2014

Zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 mache ich Folgendes bekannt:

### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

31. März 2014, 18.00 Uhr

bei mir unter der nachfolgend aufgeführten Adresse eingereicht werden:  
Hansestadt Havelberg  
Stadtwahlleiter  
Markt 1  
39539 Hansestadt Havelberg

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei mir auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

### 2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte

Die Zahl der Mitglieder für den Stadtrat errechnet sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) aus der Einwohnerzahl der Stadt. Gemäß § 149 GO LSA ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2012.

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist im § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg festgelegt.

- 2.1 Für die Hansestadt Havelberg ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 6.764.  
Die Zahl der zu wählenden Stadträte beträgt sodann für die Hansestadt Havelberg 20.
- 2.2 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Garz 5.
- 2.3 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Jederitz 5.
- 2.4 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Kuhlhausen 5.
- 2.5 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Nitzow 7.
- 2.6 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Vehlgast-Kümmernitz 6.
- 2.7 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Warnau 6.

### 3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der zu wählenden Vertreter ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA)

- 25 Bewerber je Wahlvorschlag für den Stadtrat der Hansestadt Havelberg
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Garz
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Jederitz
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Kuhlhausen
- 12 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Nitzow
- 11 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Vehlgast-Kümmernitz
- 11 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Warnau

### 4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
- b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten

Hansestadt Havelberg

## Bekanntmachung der Wahl

Bildung des Stadtwahlausschusses für die Kommunalwahlen 2014 - Vorschläge für die Benennung von Mitgliedern des Stadtwahlausschusses und der Wahlvorstände

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 80 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich hiermit Folgendes bekannt:

Die Wahl zum Stadtrat der Hansestadt Havelberg und zu den Ortschaftsräten Garz, Jederitz, Kuhlhausen, Nitzow, Vehlgast-Kümmernitz und Warnau findet am Sonntag, dem 25. Mai 2014 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Gemäß § 10 KWG LSA in Verbindung mit § 4 KWO LSA wird für die Kommunalwahlen in der Hansestadt Havelberg ein Stadtwahlausschuss gebildet. Der Stadtwahlausschuss besteht

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 05. Februar 2014, Nr. 3

aus dem Stadtwahlleiter als Vorsitzenden sowie vier Beisitzern, die vom Stadtwahlleiter berufen werden. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen. Der Stadtwahlaußschuss ist zu bestellen für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014.

Stadtwahlleiter für die Kommunalwahl ist:

**Herr Bernd Poloski, wohnhaft in 39539 Hansestadt Havelberg, Havelstr. 33,**

seine Stellvertreterin ist:

**Frau Evelin Bullwan, wohnhaft in 39539 Hansestadt Havelberg, Mühlenstr. 4/5.**

Bei der Auswahl der Beisitzer zum Stadtwahlaußschuss sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Beisitzer zum Stadtwahlaußschuss müssen Wahlberechtigte der Hansestadt Havelberg sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden.

Das Wahlgebiet der Hansestadt Havelberg bildet gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 KWG LSA für die Wahl zum Stadtrat einen Wahlbereich. Bei der Wahl zu den Ortschaftsräten bildet das jeweilige Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Die Stadt besteht aus neun Wahlbezirken, für die gemäß § 12 KWG LSA in Verbindung mit § 6 KWO LSA je ein Wahlvorstand gebildet wird. Die einzelnen Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und bis zu 6 Beisitzern im Stadtgebiet und bis zu 4 Beisitzern in den Ortschaften, die der Stadtwahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die zu berufenden Bürger üben ein Wahlehrenamt aus, auf § 13 Abs. 2 und 3 KWG LSA wird hingewiesen.

**Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir bis zum 26.02.2014 Vorschläge für die Berufung der Beisitzer des Stadtwahlaußschusses und deren Stellvertreter sowie der Beisitzer für die Wahlvorstände zu unterbreiten und an folgende Adresse zu richten:**

**Hansestadt Havelberg, Stadtwahlleiter, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg.**

**Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Hansestadt Havelberg berufen.**

Hansestadt Havelberg, 05.02.2014

Poloski  
Stadtwahlleiter



Hansestadt Havelberg

## Bekanntmachung

Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ – Maßnahmekomplex 1 (MK 1)  
darin eingeschlossen:

Planfeststellungsverfahren zum Wiederanschluss von 3 Havel-Altarmen km 143,36 bis 143,74, km 142,30 bis 143,14 und km 140,89 bis 141,20 und zur Betteinengung der Havel km 143,46 bis 143,64, km 142,47 bis 142,73 und km 141,00 bis 141,07

Vorhabensträger: Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), vertreten durch das NABU Projektbüro „Untere Havelniederung“

Im Rahmen des o. g. Gewässerrandstreifenprojekts wird für die Wiederanschlüsse der o. g. 3 Havel-Altarme sowie für die Herstellung der 3 Haveleinengungen auf Antrag des Vorhabenträgers NABU vom 19.06.2013 und der Planunterlagen einschließlich landschaftspflegerischen Begleitplan, das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 68 Abs. 1 und 67 Abs. 2 Wasserhaaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit den §§ 72 – 77 Verfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Darüber hinaus beabsichtigt der Vorhabenträger im Maßnahmekomplex 1 folgende weitere Maßnahmen umzusetzen:

- 11 Maßnahmenstandorte für die Entfernung von Deckwerken,
- 8 Maßnahmenstandorte für die Entfernung von Uferverwallungen und Aktivierung von Fluttritten,
- 9 Standorte zur Initialisierung von Auen- und Uferwald,
- Ersatzneubau der Überfahrten Ve\_Qu\_05\_06 und Ve\_Qu\_06\_03\_c und der
- Rückbau der Überfahrt Ve\_Qu\_05\_04.

Der planfeststellungspflichtige Vorhabenteil (Altarmanschluss, Betteinengung) befindet sich im Land Sachsen-Anhalt in den Gemarkungen Jederitz (Flur 1) und Havelberg (Flur 15 und 16). Die darüber hinaus vorgesehenen Maßnahmen befinden sich in den Gemarkungen Jederitz (Flur 1 und 2), Havelberg (Flur 15, 16 und 17), Kuhlhausen (Flur 1) und Vehlgast (Flur 3). Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie der landschaftspflegerische Begleitplan) liegt in der Zeit

vom 12.02.2014 bis 11.03.2014  
bei der Hansestadt Havelberg  
Zimmer 113  
Markt 1  
39539 Hansestadt Havelberg

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 25.03.2014, bei der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können ebenfalls beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Ernst-Kamieh-Straße 2, 06112 Halle (Saale) bzw. in der Dessauer Str. 70 in 06118 Halle (Saale), Zimmer 236, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen bis auf die, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde ortsüblich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 a VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG).

Poloski  
Bürgermeister



## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### 2. Änderung zur Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund der § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S.814), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.11.2013 folgende 2. Änderung zur Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 23.02.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.10.2012 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte vom 23.02.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.10.2012 wird wie folgt geändert:

#### § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

(1) Der Stadtrat entscheidet gemäß § 44 GO LSA über Angelegenheiten der Stadt Tangerhütte, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist. Der Stadtrat entscheidet über:

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 05. Februar 2014, Nr. 3

2. die Ernennung, Einstellung, Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie der Fachbereichsleiter und Sachgebietsleiter, sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

## § 6 Abs. 2 bleibt unverändert

### § 14 wird wie folgt geändert:

(1) Der Stadtrat, sowie die Ortschaftsräte halten im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates, sowie die Ortsbürgermeister legen in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates, sowie die Ortsbürgermeister stellen den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

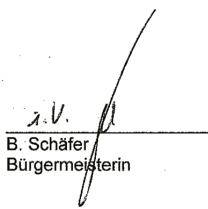
### (3) bleibt unverändert

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, den Stadtratsvorsitzenden oder den Ortsbürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 4 Wochen erteilt werden sollte. Gegebenenfalls ist ein Zwischenbescheid schriftlich an den Bürger zu versenden. Die schriftliche Antwort ist den Unterlagen der danach folgenden Sitzung beizufügen.

## § 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte tritt mit ihrer Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, 06.11.2013

  
B. Schäfer  
Bürgermeisterin



## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### GENEHMIGUNG

#### der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte

Mit Datum von 28.11.2013 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814).

#### 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte

- Beschluss des Stadtrates vom 06.11.2013, Beschluss-Nr.: 022 / 2013  
zur Genehmigung vorgelegt

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde geprüft.  
Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO-LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte.

Ich bitte Sie, die Hinweise zur Satzung zu beachten, diese können Sie der Anlage zur Genehmigung entnehmen.

  
Carsten Wulfanger



## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### 1. Änderungssatzung

#### zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zuletzt gültigen Fassung und dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S.48) in der Fassung vom 30. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 03.07.2013 beschlossen:

## § 1 Änderungen

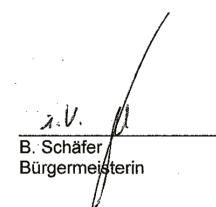
§ 1 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte betreibt die kommunalen Tageseinrichtungen als öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA). Die Gemeinde ist Träger im Sinne des KiFöG LSA. Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Vor Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen sind die Elternkuratorien anzuhören. Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhält keine Mittel aus Zuwendungen der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Schließungen von Tageseinrichtungen fällt das vorhandene Vermögen an die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, die dieses für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe verwenden wird.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, 18.12.2013

  
B. Schäfer  
Bürgermeisterin



## Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

### 3. Änderungssatzung

#### zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vom 14.01.2010

Aufgrund des § 15 Abs.1 des Verbandsgemeindegesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40, 41) und des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S.383), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Änderung

#### § 12 Verbandsgemeindebürgermeister wird wie folgt geändert:

- in § 12 Abs. 1 S. 2 wird folgendes geändert:  
die Worte „nicht übersteigen“ werden gestrichen und ersetzt durch „unterschreiten“.

#### - in § 12 Abs. 1 S. 3 erhält Punkt 1 folgende Fassung:

1. die Zulässigkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 Euro unterschreiten;

#### - in § 12 Abs. 1 S.3 erhält Punkt 2 folgende Fassung:

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen i.S. von § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA, die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 Euro unterschreiten;

#### § 22 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

#### § 22 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bzw. aus Zeitgründen in den örtlichen Tageszeitungen „Volksstimme, Lokalausgabe Osterburg“ und „Altmark-Zeitung, Osterburger Nachrichten“ spätestens am Tage von deren Beginn hingewiesen.

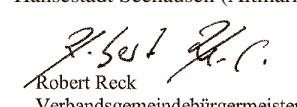
#### § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zu veröffentlichte Satzungen und Verordnungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) sind im Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bekannt zu machen.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 19.12.2013

  
Robert Reck  
Verbandsgemeindebürgermeister



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 05. Februar 2014, Nr. 3

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

## Genehmigung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Mit Datum vom 09.01.2014 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt – GO LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert in Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498)

### 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

- Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 16.12.2013, Beschluss-Nr.: 30/13/136  
zur Genehmigung vorgelegt

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

Ich bitte Sie, die Hinweise zur Satzung zu beachten, diese können Sie der Anlage zur Genehmigung entnehmen.



Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

## 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) vom 25.02.2010

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Änderungen

#### § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Stadtrat entscheidet insbesondere über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab einem Vermögenswert von 2.500 Euro
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab einem Vermögenswert von 2.500 Euro.

#### § 18 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bzw. aus Zeitgründen in den örtlichen Tageszeitungen „Volksstimme, Lokalausgabe Osterburg“ und „Altmark-Zeitung, Osterburger Nachrichten“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen.

#### § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zu veröffentlichte Satzungen und Verordnungen der Hansestadt Seehausen (Altmark) sind im Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bekannt zu machen.

### § 2 Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) vom 25.02.2010 tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), 19.12.2013



Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

## Genehmigung

### der 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Mit Datum vom 09.01.2014 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt – GO LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert in Artikel 1 des

Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498)

### 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)

- Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2013, Beschluss-Nr.: 34/13/124  
zur Genehmigung vorgelegt

Die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark).

Ich bitte Sie, die Hinweise zur Satzung zu beachten, diese können Sie der Anlage zur Genehmigung entnehmen.



### Anlage zur 5. Änderung der Hauptsatzung

Bitte zukünftig darauf achten, dass die Sitzung mit der Eröffnung der Sitzung, sowie der Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden beginnt und erst danach inhaltliche TOP behandelt werden.

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

## 4. Änderungssatzung

### zur Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe vom 15.03.2010

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 20.12.2013 die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Änderungen

#### § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab einem Vermögenswert von 2.500 Euro
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab einem Vermögenswert von 2.500 Euro.

#### § 15 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bzw. aus Zeitgründen in den örtlichen Tageszeitungen „Volksstimme, Lokalausgabe Osterburg“ und „Altmark-Zeitung, Osterburger Nachrichten“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen.

#### § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zu veröffentlichte Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Altmärkische Höhe sind im Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bekannt zu machen.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe vom 15.03.2010 tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Altmärkische Höhe, 20.12.2013



Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

## Genehmigung

### der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe

Mit Datum vom 09.01.2014 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt – GO LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert in Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498)

## 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe

- Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2013, Beschluss-Nr.: 32/13/057  
zur Genehmigung vorgelegt

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die **4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe**.



Carsten Wulfanger



## Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

### Gestaltungssatzung der Hansestadt Seehausen

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und des § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 769) beschließt der Stadtrat der Hansestadt Seehausen in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung:

#### § 1 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese örtliche Bauvorschrift gilt für das Sanierungsgebiet der Hansestadt Seehausen (Altmark). Der Geltungsbereich ist im Plan, der als Anlage 1 beigefügt ist, gekennzeichnet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die örtliche Bauvorschrift ist bei allen baulichen Maßnahmen (Neubau, Umbau, Änderungen, Instandhaltungen) anzuwenden. Sie gilt auch für verfahrensfreie Baumaßnahmen im Sinne des § 60 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Die örtliche Bauvorschrift gilt nicht für Gebäude und baulichen Anlagen, die nicht von öffentlichen Verkehrsflächen, Plätzen und Grünanlagen gesehen werden.

(4) Die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften, insbesondere die des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, bleiben von dieser Satzung unberührt.

#### § 2 Außenwände, Fassaden

(1) Fachwerkfassaden, die von öffentlichen Verkehrsflächen, Plätzen und Grünanlagen aus einsehbar sind, sollen erhalten werden. Fachwerkfassaden dürfen nicht verkleidet werden. Imitationsfachwerk ist unzulässig.

(2) Das Entfernen von Fachwerkständern und Streben ist unzulässig. Der Austausch von reparaturbedürftigen Fachwerkteilen hat entsprechend dem Bestand zu erfolgen.

(3) Bei Fachwerkbauten sind folgende Oberflächen zulässig:  
- Mauerwerkssockel mit sichtbarem farblich gefassten Holzfachwerk  
- Ausfachungen als Sichtmauerwerk oder Sichtmauerwerk geschlämmt  
- Mauerwerk verputzt

(4) Bei der Sanierung von Fachwerkgebäuden soll sich die Farbgebung dem jeweiligen Straßenkomplex anpassen. Es sind matte, diffusionsfähige Farben mit den Hellbezugswerten 99 - 65 zu verwenden.

(5) Bei Mauerwerksbauten sind folgende Oberflächengestaltungen zulässig:  
- Sichtmauerwerk  
- Putzbauten, verputzte oder zartfarbig gefasste Bauten, glatte Oberflächen  
Es sind matte, diffusionsfähige Farben in Pastelltönen mit den Hellbezugswerten 99 - 65 zu verwenden.

(6)

Die Verwendung der nachfolgend genannten Materialien ist nicht zulässig:

- gemusterte oder grobstrukturierte Putze
- glänzende, spiegelnde oder reflektierende Materialien (Keramikklinker, Kacheln usw.)
- flächige oder geschuppte Verkleidungen aus Kunststoff, Metall oder Kleinmosaik

(7)

Holzverkleidungen sind, soweit brandschutztechnische Belange nicht entgegenstehen, nur bei Dachaufbauten, Giebeln und Nebengebäuden zulässig.

(8)

Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und sonstige Solaranlagen sind an den Außenwandflächen unzulässig

#### § 3

#### Dächer und Dacheindeckungen

(1)

Vorhandene Dachformen sind zu erhalten. Neubauten müssen sich hinsichtlich der Dachkonstruktion, der Trauf- und der Firsthöhe ihrer Umgebungsbebauung anpassen. Sie sollen vorrangig Satteldachkonstruktionen mit einer Dachneigung zwischen 40 und 55 Grad erhalten.

(2)

Pult- und Flachdächer sind auf kleinen Nebengebäuden in rückwärtigen Hofbereichen zulässig.

(3)

Die Dachflächen dürfen nur in Ziegel- bzw. Ziegelformateindeckungen ausgeführt werden. Die Farbe der Dacheindeckung hat sich der Umgebungsbebauung anzupassen. Glaserte, glänzende oder andere Arten vortäuschende Dacheindeckungsmaterialien dürfen nicht verwendet werden. Die Dachflächen dürfen nur mit einem Material gedeckt werden. Hinweis: Vorzugsweise werden Naturfarben in den Tönen Ziegelrot bis Braun empfohlen.

(4)

Dachflächenfenster/Dachschrägenfenster, Photovoltaikanlagen und Solaranlagen sind auf und an Dachflächen zum öffentlichen Verkehrsraum hin, unzulässig.

#### § 4

#### Dachaufbauten

(1)

Zur Belichtung und Belüftung benutzter Dachgeschosse und Dachräume können Gauben errichtet werden. Auf einem Gebäude darf nur eine Gaubenform verwendet werden. Zulässig sind Satteldachgauben, Schleppdachgauben und Segmentgauben. Andere bereits vorhandene Gaubenkonstruktionen können in ihrer ursprünglichen Form erhalten und saniert werden.

(2)

Die Gaube / Gauben müssen sich der jeweiligen Dachabschnittsfläche unterordnen. Die Gaubenbreite darf nicht mehr als zwei Drittel der Trauflänge der jeweiligen Dachabschnittsfläche betragen. Bei mehreren Gauben ist die Summe der Gaubenbreiten maßgeblich.

(3)

Der Abstand zwischen Traufe und Gaube muss mindestens 3 Längen des Dachpfannenmaterials betragen. Der Abstand zwischen First und Gaubendach muss mindestens 3 Längen des Dachpfannenmaterials betragen. Der Abstand der Gauben vom Ortsgang (Giebelwand, Haustrennwand) und der Gauben untereinander darf nicht kleiner als 4 Dachpfannenbreiten sein.

#### § 5

#### Gebäudeeingänge, Türen und Tore

(1)

Haupttüren sollen grundsätzlich dem jeweiligen Haustyp entsprechen. Sie müssen sich hinsichtlich ihrer Abmessungen und des Materials in die Hausfassade einfügen. Großflächige, ungegliederte Haustürflächen sind nicht zulässig. Die Verwendung kleinflächiger Verglasungen ist grundsätzlich möglich.

(2)

Unzulässig sind vorstehende Windfänge. In Ausnahmefällen dürfen Hauseingangstreppen in den Straßenraum reichen.

(3)

Türen in Vollfachwerkhäusern und in Fachwerkfassaden sind aus Holz herzustellen. Das Reihen von Haustüren ist in Fachwerkfassaden nicht zulässig.

(4)

Bei Geschäftsnutzungen in Massivbauten dürfen Gebäudeeingänge ins Gebäudeinnere zurückgesetzt werden.

(5)

Tore müssen sich hinsichtlich ihrer Ausführung und Gestaltung (Material, Form, Farbe) der Gebäudemassivfassade anpassen und in Einklang mit den Fenstern und Türen der Hauptfassade stehen.

#### § 6

#### Fenster, Schaufenster

(1)

Fenster in Vollfachwerkhäusern und Fachwerkfassaden sind aus Holz herzustellen. Sie müssen in der jeweiligen Fassadenfläche von gleicher Bauart sein.

(2)

Traditionelle Fensterläden sollen erhalten werden. Vorgehängte Jalousienkästen sind unzulässig.

(3)

Rahmenlose Glasöffnungen sind nicht zulässig.

(4)

Schaufenster dürfen nur in Erdgeschossen und nur im stehenden Format angeordnet werden.

Schaufenster sind so anzurichten, dass der gestalterische und architektonische Zusammenhang mit den Fenstern der Obergeschosse gewahrt bleibt. Sie müssen sich von der Farbgestaltung und der Materialwahl in die Gebäudefassade einfügen.

(5) Konstruktive Stützen dürfen nicht hinter die Schaufensterscheiben gestellt werden.

## § 7 Sonnenschutzanlagen

(1) Markisen sind nur in der Breite des jeweiligen Schaufensters zulässig. Sie müssen eingerollt werden können.

(2) Feste durchlaufende Vordächer und Markisen sind nicht zulässig.

## § 8 Werbeanlagen, Warenautomaten

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie müssen sich gestalterisch der Fassade unterordnen. Sie dürfen wesentliche architektonische Gliederungen oder das Erscheinungsbild prägende Bauteile nicht bedecken, verdecken oder überdecken. Von Fassadengliederungen und Öffnungen ist ein Abstand von mindestens 0,2 m einzuhalten.

(2) Als Werbeanlagen sind nur zulässig:

- Einzelbuchstaben einschließlich Bemalungen
- Flachwerbeanlagen
- Ausleger

(3) Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Ausnahmsweise können sie auch bis zu einem Abstand von 0,2 m unterhalb der Brüstung der Fenster des ersten Obergeschosses zugelassen werden. Für im Erdgeschoss ansässige Gewerbe oder sonstige Dienstleister sind nur eine Werbeanlage auf der Fassade und ein Ausleger zulässig. Befinden sich mehr als nur eine der vor genannten Nutzungen im Gebäude, ist je Nutzung nur eine Werbeanlage an der Fassade zulässig.

(4) Werbeanlagen mit grellem oder wechselndem Licht und lange geschlossene Leuchtbänder sind unzulässig.

(5) Werbeanlagen sind unzulässig an Giebelwänden, Schornsteinen, Toren, Türen, Fenstern, Fensterläden und Jalousien. An Markisen ist eine Beschriftung oder Bemalung am unteren Rand der Markisen zulässig.

(6) Bei Schlussverkäufen, Stadtfesten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen besonderen befristeten Anlässen sind auch Fahnen und Spannbänder zulässig.

(7) Werbeanlagen müssen spätestens zwei Monate nach der Abmeldung des Gewerbes oder Aufgabe der jeweiligen Dienstleistung entfernt bzw. abgebaut sein.

(8) Das Anbringen von Warenautomaten an Gebäudeflächen, die zum öffentlichen Verkehrsraum liegen, ist unzulässig.

## § 9 Antennenanlagen, Freileitungen

(1) Antennen- und Satellitenanlagen dürfen nicht an Fassaden zum öffentlichen Verkehrsraum und den dazugehörigen Dachflächen angebracht werden.

(2) Antennen sind innerhalb der Dachräume oder an den vom öffentlichen Verkehr abgewandten Gebäudeseiten anzurichten. In technisch begründeten Fällen sind Ausnahmegenehmigungen bei der Stadt Seehausen zu beantragen.

(3) Als sichtbare oder teilweise sichtbare Antennenanlage ist bei Neuanlagen nur eine Sammelantenne oder Satellitenanlage je Gebäude zulässig.

(4) Freileitungen sind bei Neubauten oder Umbauten nicht zulässig.

## § 10 Grundstückseinfriedungen

(1) Zur Einfriedung von Grundstücken entlang öffentlicher Verkehrsflächen und Plätze sind zulässig:

- Mauern in Sichtmauerwerk bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m
- Mauerwerk, verputzt bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m
- Zäune aus senkrechten Holz- und Metallstäben

## § 11 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften der Gestaltungssatzung können auf schriftlichen und begründeten Antrag im Einzelfall durch die Stadt Seehausen zugelassen werden. Bei baugebungspflichtigen Vorhaben entscheidet die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Seehausen über die Zulassung von Ausnahmen.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1): Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen:

1. § 2 Abs. 1
  - a) Fachwerkfassaden verkleidet
  - b) Imitationsfachwerk anbringt
2. § 2 Abs. 2
  - a) Fachwerkständer und Streben entfernt
  - b) der Austausch von reparaturbedürftigen Fachwerkteilen nicht entsprechend dem Bestand erfolgt
3. § 2 Abs. 3 andere Oberflächen bei Fachwerkbauten anbringt
4. § 2 Abs. 4 von der Farbskala abweichende Farben verwendet
5. § 2 Abs. 5
  - a) bei Mauerwerksbauten andere Oberflächengestaltungen vornimmt
  - b) von der Farbskala abweichende Farben verwendet
6. § 2 Abs. 6 nicht zulässige Materialien verwendet
7. § 2 Abs. 7 unzulässige Holzverkleidungen anbringt
8. § 2 Abs. 8 Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und sonstige Solaranlagen an Außenwandflächen anbringt
9. § 3 Abs. 1
  - a) vorhandene Dachformen nicht erhält
  - b) bei Neubauten die Dachkonstruktion, die Trauf- und Firsthöhe nicht ihrer Umgebungsbebauung anpasst oder nicht zulässige Dachformen verwendet
10. § 3 Abs. 3
  - a) anderen Eindeckungen vornimmt
  - b) die Dachneueindeckung farbmäßig nicht der Umgebungsbebauung anpasst
  - c) glasierte, glänzende oder andere Arten vortäuschende Dacheindeckungsmaterialien verwendet
  - d) Dachflächen mit verschiedenem Material eindeckt
11. § 3 Abs. 4 Dachflächenfenster/Dachschräfenster, Photovoltaikanlagen und Solaranlagen an Dachflächen zum öffentlichen Verkehrsraum einbaut bzw. anbringt
12. § 4 Abs. 1
  - a) auf einem Gebäude mehrere Gaubenformen verwendet
  - b) andere als die zulässigen Gaubenformen verwendet
13. § 4 Abs. 2
  - a) Gauben einbaut, die sich nicht der jeweiligen Dachabschnittsfläche unterordnen
  - b) Gaubenbreiten verwendet, die mehr als zwei Drittel der Trauflänge der jeweiligen Dachabschnittsfläche betragen
14. § 4 Abs. 3
  - a) den Abstand zwischen Traufe und Gaube nicht einhält
  - b) den Abstand zwischen First und Gaubendach nicht einhält
  - c) den Abstand der Gauben vom Ortsgang und der Gauben untereinander nicht einhält
15. § 5 Abs. 1
  - a) Haustüren die nicht dem jeweiligen Haustyp entsprechen verwendet
  - b) Haustüren die sich hinsichtlich ihrer Abmessungen und des Materials nicht in die Hausfassade einfügen verwendet
  - c) großflächige, ungegliederte Haustürflächen verwendet
16. § 5 Abs. 2 vorstehende Windfänge errichtet
17. § 5 Abs. 3
  - a) in Vollfachwerkhäusern und in Fachwerkfassaden andere Türen verwendet
  - b) in Fachwerkfassaden das Reihen von Türen vornimmt
18. § 5 Abs. 4 Gebäudeeingänge in nicht geschäftlich genutzten Massivbauten ins Gebäudeinnere zurücksetzt
19. § 5 Abs. 5
  - a) entsprechend der Gebäudefassade in Ausführung und Gestaltung unpassende Tore verwendet
  - b) entsprechend den Fenstern und Türen in der Hauptfassade unpassende Tore verwendet
20. § 6 Abs. 1
  - a) in Vollfachwerkhäusern und Fachwerkhäusern andere Fenster verwendet
  - b) Fenster verschiedener Bauart verwendet
21. § 6 Abs. 2
  - a) traditionelle Fensterläden nicht erhält
  - b) vorgehängte Jalousienkästen anbringt
22. § 6 Abs. 3 rahmenlose Glasöffnungen einbaut
23. § 6 Abs. 4
  - a) Schaufenster in andere Geschosse anordnet
  - b) Schaufenster nicht im stehenden Format anordnet
  - c) Schaufenster nicht so anordnet, dass der gestalterische und architektonische Zusammenhang mit den Fenstern der Obergeschosse gewahrt bleibt
  - d) die Farbgestaltung und Materialwahl so auswählt, dass diese sich nicht in die Gebäudefassade einfügen
24. § 6 Abs. 5 konstruktive Stützen hinter Schaufenster stellt

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 05. Februar 2014, Nr. 3

25. § 7 Abs. 1  
a) Markisen anbringt, welche schmäler oder breiter als das jeweilige Schaufenster sind  
b) Markisen anbringt, welche nicht eingerollt werden können
26. § 7 Abs. 2 feste durchlaufende Vordächer und Markisen anbringt
27. § 8 Abs. 1  
a) Werbeanlagen an Stellen anbringt, die nicht Stätte der Leistung sind  
b) Werbeanlagen anbringt, die sich nicht gestalterisch der Fassade unterordnen  
c) Werbeanlagen anbringt, die wesentliche architektonische Gliederungen oder das Erscheinungsbild prägende Bauteile bedecken, verdecken oder überdecken  
d) einen Abstand von 0,2 m von Fassadengliederungen und Öffnungen nicht einhält
28. § 8 Abs. 2 andere Werbeanlagen verwendet
29. § 8 Abs. 3  
a) Werbeanlagen ohne Ausnahmegenehmigung in andere Geschosse anbringt  
b) das im Erdgeschoss ansässigen Gewerbe oder sonstige Dienstleister mehr als eine Werbeanlage und einen Ausleger auf der Fassade anbringt  
c) bei mehreren ansässigen Gewerbe oder sonstigen Dienstleister im Gebäude mehr als eine Werbeanlage je Gewerbe oder Dienstleistungsunternehmen anbringt
30. § 8 Abs. 4 Werbeanlagen mit grellem oder wechselndem Licht und lange geschlossene Leuchtbänder anbringt
31. § 8 Abs. 5  
a) Werbeanlagen an Giebelwänden, Schornsteine, Toren, Türen, Fenster, Fensterläden und Jalousien anbringt  
b) Markisen, außer am unteren Rand, beschriftet oder bemalt
32. § 8 Abs. 6 außer bei Schlussverkäufen, Stadtfesten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Anlässen Fahnen und Spannbänder anbringt
33. § 8 Abs. 7 eine Werbeanlage spätestens zwei Monate nach Gewerbeabmeldung oder Aufgabe der jeweiligen Dienstleistung nicht entfernt bzw. abbaut
34. § 8 Abs. 8 Warenautomaten an Gebäudeflächen, die zum öffentlichen Verkehrsraum liegen, anbringt
35. § 9 Abs. 1 Antennen- und Satellitenanlagen zum öffentlichen Verkehrsraum und den dazugehörigen Dachflächen anbringt
36. § 9 Abs. 3 bei Neuanlagen mehr als eine sichtbare oder teilweise sichtbare Sammeltanten oder Satellitenanlage anbringt
37. § 9 Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung Antennen außerhalb der Dachräume oder an dem öffentlichen Verkehr zugewandten Gebäudeseiten anordnet
38. § 9 Abs. 4 bei Neubauten oder Umbauten Freileitungen anbringt
39. § 10 Abs. 1  
a) andere Einfriedungen verwendet  
b) Mauern in Sichtmauerwerk oder verputztes Mauerwerk höher als 2,00 m errichtet

(2)

Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro geahndet. (§ 6 (7) GO LSA) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde.

## § 13 Inkrafttreten

(1)

Die Gestaltungssatzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. (§ 6 (5) GO LSA)

Hansestadt Seehausen, den 19.12.2013

  
Neumann  
Bürgermeister



Diakoniewerk Elb-Havel-Winkel e.V.

## Veröffentlichung von Vereinsauflösung/Liquidation

"Der Verein Diakoniewerk Elb-Havel-Winkel e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Andreas Engel und Ulrich Paulsen Wendstraße 31, 39576 Stendal anzumelden.

Stendal, den 22.01.2014

Für Rückfragen erreichen Sie mich, Ulrich Paulsen, als zuständigen Liquidator am sichersten unter: Tel. 03931/662 180 oder schriftlich: Pfarrer Ulrich Paulsen, Wendstraße 31, 39576 Stendal

## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31